

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

## der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach über die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

- I. Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach hat in öffentlicher Sitzung am 15. Dezember 2022 gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde in den Mitgliedsgemeinden ortsüblich bekanntgemacht.
  
- II. Die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes erstreckt sich auf das Gebiet der Mitgliedsgemeinde Großrinderfeld und bezieht sich auf die **Darstellung von drei Sonderbauflächen (S) nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) auf der Gemarkung Schönfeld für Freiflächen-Photovoltaikanlagen.**  
Das Plangebiet liegt entlang der Autobahn A 81, nordwestlich der Ortslage Schönfeld. Fläche I erstreckt sich auf die Grundstücke Flst.-Nrn. 6322/0 und 6323/0, Fläche II auf das Grundstück Flst.-Nr. 6325/0 z.T., und Fläche III auf das Grundstück Flst.-Nr. 6301/1, jeweils der Gemarkung Schönfeld. Insgesamt umfasst das Plangebiet eine Fläche von ca. 26,0 ha. Der räumliche Geltungsbereich der 25. Änderung ist im abgebildeten unmaßstäblichen Lageplan dargestellt (rot umrandete, orangen dargestellte Fläche)



- III. Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft hat sodann in öffentlicher Sitzung am 8. Oktober 2024 den Entwurf der 25. Änderung des

Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Maßgebend ist der Flächennutzungsplanentwurf (25. Änderung), bestehend aus der Planzeichnung M 1:5.000 vom 17. September 2024 und der Begründung mit Umweltbericht vom 17. September 2024, je erstellt vom Büro Kläre GmbH, Weikersheim.

- IV. Der Entwurf zur 25. Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach kann in der Zeit von

**Montag, 18. November 2024 bis einschließlich Freitag, den 20. Dezember 2024**

auf der Homepage der Stadt Tauberbischofsheim unter [www.tauberbischofsheim.de/bauleitplanungen](http://www.tauberbischofsheim.de/bauleitplanungen) eingesehen und abgerufen werden.

Als weitere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit liegen die Unterlagen für diese Zeit auf den Bürgermeisterämtern Tauberbischofsheim (Hauptstraße 35, Zimmer-Nr. 112), Großrinderfeld (Marktplatz 6, Zimmer-Nr. 16), Königheim (Kirchplatz 2, Zimmer-Nr. 306) und Werbach (Hauptstraße 59, Bürgerbüro) während der üblichen Sprechzeiten öffentlich aus.

Bestandteile der ausgelegten Unterlagen sind auch die nachfolgend aufgeführten, verfügbaren umweltbezogenen Informationen:

- Vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen:
  - Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Südwest vom 10.10.2023
  - Regierungspräsidiums Freiburg – Landesforstverwaltung vom 27.10.2023
  - Regierungspräsidiums Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
  - Regierungspräsidiums Stuttgart vom 09.11.2023
  - Landratsamts Main-Tauber-Kreis vom 19.12.2023

- Betroffene Schutzgüter:

Themenblöcke nach Schutzgütern	Art der Umweltauswirkung
Schutzgut Boden und Altlasten	<ul style="list-style-type: none"><li>○ Einschränkung der natürlichen Bodenfunktionen auf versiegelten Flächen</li><li>○ Grünordnerische Maßnahmen fördern natürliche Bodenfunktionen</li><li>○ Verdichtung</li><li>○ Eingriffe in das Bodengefüge</li></ul>
Schutzgut Fläche	<ul style="list-style-type: none"><li>○ Flächeninanspruchnahme</li><li>○ Versiegelung, Verdichtung</li></ul>

Themenblöcke nach Schutzgütern	Art der Umweltauswirkung
Schutzgut Klima	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Beitrag der Planung zum Klimaschutz</li> <li>○ Erfordernis von Erneuerbaren Energien für den Klimaschutz</li> <li>○ Geringfügige Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Baumaßnahmen</li> </ul>
Schutzgut Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung</li> <li>○ Auswirkungen auf Wasserschutzgebiet</li> <li>○ Versiegelung, Verdichtung</li> <li>○ Verminderung des Eintrags von Schadstoffen durch Extensivierung der Flächennutzung</li> </ul>
Schutzgüter Flora, Fauna und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Verlust und Beeinträchtigung von Lebensräumen durch Umnutzung und Versiegelung</li> <li>○ Schaffung neuer Lebensräume durch Anlage von Grünstrukturen und Extensivierung der Fläche</li> <li>○ Umsiedlung von Tieren in entferntere Habitats (Verlust von Lebensraum)</li> <li>○ Bestandaufnahme und Bewertung der Planung auf Pflanzen</li> </ul>
Schutzgut Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Überprägung des Landschaftsbildes</li> <li>○ Auswirkungen auf das Landschaftsbild</li> </ul>
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Nicht betroffen</li> </ul>
Schutzgut Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Mögliche Blendwirkung</li> <li>○ Verringerung der Erholungsfunktion</li> </ul>

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können. Äußerungen zu den vorgenannten Unterlagen sollen elektronisch an [bauleitplanung@tauerbischofsheim.de](mailto:bauleitplanung@tauerbischofsheim.de) übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg, z.B. schriftlich auf dem Postweg bei der Stadt Tauberbischofsheim (Marktplatz 8, 97941 Tauberbischofsheim) oder zur Niederschrift im Rathaus während der allgemeinen Sprechzeiten abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Weiterhin wird auch darauf hingewiesen, dass Vereinigungen im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen sind, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht haben, aber hätten geltend machen können.

**V. Kurzbeschreibung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung:**

Der Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach wurde erstmals am 17. Januar 1986 genehmigt und in der Folge mehrfach geändert.

Gegenstand der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung von drei Sonderbauflächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf der Gemarkung Schönfeld.

Tauberbischofsheim, 4. November 2024

Anette Schmidt  
Bürgermeisterin